

**Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster
zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit
und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
vom 27. Januar 2015**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Elbe-Elster gewährt entsprechend der §§ 69 Abs.1 und 79 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit dem § 74 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für offene Angebote entsprechend der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe – Elster beschlossenen Leistungsbeschreibungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII vom 24. Oktober 2006 und dem Rahmenkonzept zur Jugendkoordination im Landkreis Elb-Elster vom 28. Mai 2013.

Offene Angebote sind inhaltlich/thematisch oder methodisch durch oder mit Fachkräften vorbereitete Projekte und verstehen sich als eine offene Einladung an alle Kinder und Jugendlichen.

Sie bieten eine Möglichkeit zum Kontakt, zur Begegnung, zum Entdecken und Gestalten eigener Interessen.

Im "thematischen Mittelpunkt" stehen Aktivitäten im künstlerischen, sportlichen und präventiven Bereich.

Offene Angebote können einmalig, mehrfach oder regelmäßig realisiert werden, wozu auch Kinder- und Jugendfahrten gehören. In jedem Falle sollten die (potentiellen) Nutzer/Innen unmittelbar in die thematische Auswahl, in die Vorbereitung und Durchführung aktiv einbezogen werden.

Eine Zuwendung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Gesetzliche Grundlage für das gesamte Zuwendungsverfahren ist das SGB X.

1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie sind Projekte förderfähig, die den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII als Querschnittsaufgabe berücksichtigen und sich in nachfolgend genannten Handlungsfeldern entsprechend der Leistungsbeschreibung der §§ 11 bis 14 SGB VIII oder dem Rahmenkonzept zur Jugendkoordination wieder finden:

- Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichen Engagements
- Offene Treffpunktarbeit
- Aufsuchende Arbeit
- Jugendarbeit im Sport
- Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
- Sozialpädagogische Beratung / Jugendberatung
- Sozialpädagogische Begleitung

Projekte sind zeitlich befristet und ein besonderes Angebot neben der Arbeit in den Handlungsfeldern. Sie haben festgelegte Zielvorgaben, Abschlusstermine und alle Arbeitsschritte und Ergebnisse sind ausführlich dokumentiert.

Projekte, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben und im Rahmen der organisationsspezifischen Zweckbestimmung des Antragstellers durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigte

- Kommunale Träger der Jugendhilfe
- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Jugendverbände, Jugendgruppen und Zusammenschluss der Jugendverbände

4. Umfang und Art der Förderung

Der Umfang der Zuwendung richtet sich nach den Kriterien des § 74 SGB VIII.

Förderungsmöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesjugendplan, andere öffentliche Fördermöglichkeiten sowie Sponsoring sind in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen Mitteln sind ggf. nachzuweisen.

Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung der zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewährt. Die Art der Finanzierung ist abhängig von der Eigenleistung und den zur Verfügung stehenden Drittmitteln.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Unterkunftskosten, Material- und Programmkosten, Fahrtkosten, Referent/innen-/Betreuer/innenkosten und sonstige Kosten, welche in dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum anfallen.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.

Antragstellungen für bereits abgeschlossene Projekte sind nicht zulässig.

Anträge auf Zuwendung bis zu einer Höhe von 2.500,00 € sind durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke binnen 4 Wochen bei vollständig eingereichten Unterlagen zu bescheiden. Über die Ziele und Inhalte der Projekte wird der Jugendhilfeausschuss in regelmäßigen Abständen informiert.

Für Projekte mit einem Zuwendungsbedarf über 2.500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss in seiner nächstmöglichen Sitzung.

Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zur Projektförderung zu verwenden.

6. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

7. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis.

Dafür sind die jeweils gültigen Verwendungsnachweisformulare zu verwenden.

Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet. Der Zuwendungsgeber behält sich das Recht im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vor, Originalbelege nachzufordern.

Im Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

Die Zuwendungsempfänger haben die Originalbelege entsprechend den Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Die Belege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

9. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Setzen

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 13. Dezember 2006 außer Kraft gesetzt.

Herzberg (Elster), 28. Januar 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat